

**Vereinbarung über den Einsatz des Vollstreckungsbeamten der Stadt Albstadt
im Hoheitsgebiet der Gemeinde Obernheim**

zwischen

der Stadt Albstadt

und

der Gemeinde Obernheim

Gem. § 1 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13.10.2014 obliegt der Stadtkasse Albstadt die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung.

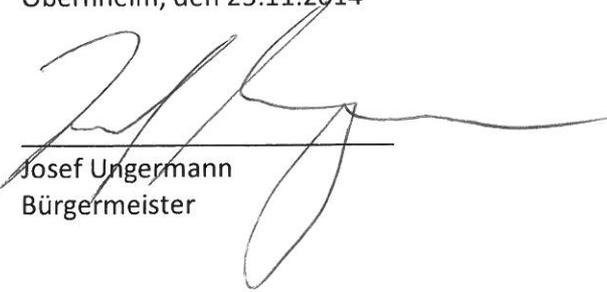
Entsprechend den Vorschriften der Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) kann jede Vollstreckungsbehörde Vollstreckungsmaßnahmen durch eigene Vollstreckungsbeamte durchführen. Dabei ist ein solcher „eigener“ Vollstreckungsbeamter Teil der Vollstreckungsbehörde und führt deren Aufträge durch. Er wird also für die Vollstreckungsbehörde tätig und unterliegt deren Weisung.

Mit Verfügung vom 01.06.2007 wurde Herr Uwe Schlagenhauf zum Vollstreckungsbeamten der Stadt Albstadt bestellt. Für die Durchführung des Aufgabenbereichs ist die Dienstanweisung für Vollstreckungsbeamte der Stadt Albstadt maßgebend. Entsprechend § 1 Nr. 2 Dienstanweisung für Vollstreckungsbeamte der Stadt Albstadt gilt diese Dienstanweisung für das Hoheitsgebiet der Stadt Albstadt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich demnach aus dem Hoheitsgebiet der Kommune, der die Vollstreckungsbehörde angehört. Eine Ausnahme besteht dann, wenn zwei Körperschaften eine Vereinbarung über den Einsatz eines Vollstreckungsbeamten abschließen.

Es wird Folgendes vereinbart:

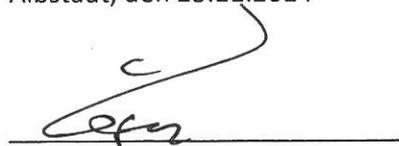
1. Der Vollstreckungsbeamte der Stadt Albstadt wird mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, sowie der Durchführung der Zustellung von Schriftstücken nach dem Landesverwaltungszustellungsgesetz ab dem 01.01.2015 im Hoheitsgebiet der Gemeinde Obernheim beauftragt.
2. Die Dienstanweisung für Vollstreckungsbeamte der Stadt Albstadt gilt entsprechend.
3. Der Kostenersatz richtet sich nach § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Obernheim, den 25.11.2014



Josef Ungermann
Bürgermeister

Albstadt, den 25.11.2014



Anton Reger
Erster Bürgermeister